

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 17.03.2025

**Top 7 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2020
BV/2025/016**

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2020

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Haushaltsentwurf 2025

- Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.03.2025 sowie des Rates am 27.03.2025 -

Der Rat der Stadt Wedel beschließt:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) wird zum 01.01.2026 wie folgt angepasst (3. Nachtragssatzung):

*Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO und an sonstigen Orten beträgt **25 von Hundert** der Bemessungsgrundlage für jeden angefangenen Kalendermonat.*

Begründung:

Die Stadt Wedel hat zuletzt zum 01.01.2020 die Vergnügungssteuer von 18 % auf 20 % erhöht, jedoch in den letzten fünf Jahren aufgrund eines falschen Verweisungsbeschlusses die erhöhte Steuer nicht erhoben. Erst mit BV/2024/124 bzw. BV/2025/016 wurde dieser Fehler korrigiert und wird nun ab 2025 umgesetzt.

Mittlerweile wird jedoch ein Steuersatz von 20 % als eher gering angesehen. Zahlreiche Städte erheben längst 25 % der Bemessungsgrundlage. So hat Berlin etwa zum 01.01.2025 den Vergnügungssteuersatz von 20 auf 25 % erhöht (vgl. Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Berlin, Ausgabe 42/2024). Ebenso hat die Stadt Melle (48.000 Einwohner im Landkreis Osnabrück) ihren Steuersatz für Spielgeräte bereits zum 01.01.2024 auf 25 % erhöht und auch in der Kleinstadt Bersenbrück (8.000 Einwohner) beträgt die Vergnügungssteuer mittlerweile 25 %, um nur einige wenige Städte zu nennen.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat bereits mit Urteil vom 24.01.2024 (Az. 9 KN 238/20) festgestellt, dass die Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 14 % auf 25 % des Einspielergebnisses (sog. Bruttokasse), mit der Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber und sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufsteller vereinbar ist.

Wir halten es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung deshalb für angemessen, die Vergnügungssteuer in Wedel entsprechend anzupassen, sodass diese Erhöhung bereits mit in den Haushaltsbegleitbeschluss für 2025 eingearbeitet werden kann.

Für die Fraktion B 90/ GRÜNE: Dagmar Süß, Tobias Kiwitt, Karin Blasius, Thomas Wöstmann